

Begutachtung durch Versorgungsärzte außerhalb der Fachgebietsgrenze – Herausforderungen für die Praxis

Jörn Hökendorf, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zzt.
Ministerium der Justiz und für Digitalisierung Brandenburg

Gliederung

- Ausgangsfrage und eigene These
- Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren
- Versorgungsärztliche Stellungnahmen und versorgungsärztliche Gutachten
- Folgen fehlerhafter Ermittlungen
- Fachlichkeit als Anforderung
- Schlussfolgerung

Ausgangsfrage

- Leitfrage: Welche Anforderungen ergeben sich aus dem SGB X und dem SGG an die Begutachtung?
- Problem: Ist ein versorgungsärztliches Gutachten ausreichend, wenn die fachlichen Grenzen berührt oder überschritten werden?

„Es kommt darauf an.“

Untersuchungsgrundsatz - Verwaltung



- Amtsermittlung durch die Verwaltung
- §§ 20, 21 SGB X
- Einsatz der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Beweismittel

Untersuchungsgrundsatz - Sozialgerichte



- Amtsermittlung durch Sozialgerichte
- §§ 103, 106 SGG
- Möglichkeit auf die im Verwaltungsverfahren eingeholten Ermittlungen zu stützen, muss aber bei erkennbaren Mängeln weitergehend den Sachverhalt aufklären
- gleicher Maßstab im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Versorgungsärztlichen Begutachtung/ Stellungnahme



- Gutachten – in der Regel nach persönlicher Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch externe Dritte
- Versorgungsärztliche Stellungnahme – in der Regel interne, meist aktenbasierte Stellungnahme zur Würdigung vorhandener Fremdbefunde
- LSG BW, Urteil vom 23.10.2025 – L 8 U 1012/14 – Rn. 34: Kombination äußerer und innerer Faktoren

Versorgungsärztliche Stellungnahme



- kein Gutachten im prozessrechtlichen Sinne, sondern verwaltungsinterner Beratungsbeitrag bzw. Beteiligtenvortrag
- ärztliche qualifizierte Äußerungen ohne formelle Pflichten bei der Beauftragung eines ärztlichen Gutachtens
- in der Regel keine hinreichende Grundlage für abschließende gerichtliche Entscheidung bei komplexen medizinischen Konstellationen
- Anhörungspflicht im Verwaltungsverfahren:
- BSG, Urteil vom 25.3.1999 – B 9 SB 14/97 R – Rn. 15

Versorgungsärztliche Gutachten

- Gutachteneinholung im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren möglich
- im Gerichtsverfahren als Urkundenbeweis verwertbar; auch als alleinige medizinische Grundlage der gerichtlichen Entscheidung (LSG NRW, Urteil vom 17.11.2004 – L 17 U 127/02 – Rn. 28)
- § 1 VersMedV: Regelung zu den Grundsätzen bei der ärztlichen Begutachtung; keine eigenständigen Vorgaben für das Verfahren, sondern inhaltliche Bewertungsmaßstäbe

Typische Fehler



- fachfremde Begutachtung
- Gutachten mit Mängeln: methodische Defizite oder Widersprüche
- ohne hinreichende Tatsachengrundlage; Gutachten nach Aktenlage bei Notwendigkeit einer Untersuchung
- Möglichkeit der Zurückverweisung nach § 131 Abs. 5 SGG?

Zurückverweisung nach § 131 Abs. 5 SGG

- strenge Maßstäbe (BSG, Urteil vom 17.4.2007 – B 5 RJ 30/05 R)
- „Ein fehlendes Sachverständigengutachten ist auch für sich kein Indiz für ein erhebliches Ermittlungsdefizit der Verwaltungsbehörde.“ (LSG BB, Urteil vom 19.4.2012 – L 11 SB 45/11)
- „(...) Ermittlungen „vom Schreibtisch aus“ sind jedoch in dem durch medizinische Fragen geprägten Gebiet des Schwerbehindertenrechts in der Regel (...) nicht ausreichend.“ (LSG BB, Urteil vom 25.4.2013 – L 13 SB 73/12)
- Versorgungsärztliche Auswertung von Fremdbefunden; keine Unterschreitung der Mindestanforderungen (LSG BW, Urteil vom 17.6.2020 – L 3 SB 13/20 – Rn. 44)

Gerichtsgutachten

- Gerichtsverfahren: § 407a Abs. 1 ZPO Begutachtung nur innerhalb des Fachgebietes
- Können die Gutachterfragen mit dem zum Gebiet gehörenden Fachwissen beantwortet werden?
- Beispiel: Facharzt für Allgemeinmedizin zur Frage, ob eine Geisteskrankheit zur Geschäftsunfähigkeit führt

Schlussfolgerungen

- Versorgungsärztliche Begutachtung (?) außerhalb des Fachgebiets:
 - Vorliegen von fachärztlichen Befunden; als Grundlage für die Bewertung
 - keine eigenständige fachärztliche Befunderhebung im fremden Spezialgebiet
- Beispiele:
 - Befundberichte auswerten und zu einer GdB-bewertenden Stellungnahme kommen
 - Bewertung von Nebendiagnosen, wenn hinreichender Zusammenhang
 - Differenzierung: fachnah, fachübergreifend, komplex fachfremd

Urteile zur Vertiefung

- Einordnung versorgungsärztlicher Stellungnahmen
- BSG, Urteil vom 25.3.1999 – B 9 SB 14/97 R
- LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.1997 – L 11 Vs 812/97
- SG Dessau-Roßlau, Urteil vom 25.6.2025 – S 28 SB 39/22



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen und Anregungen gern per Mail an:
joern.hoekendorf@posteo.de